

2.14 Beiträge

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Grundsätzlich besteht eine der wichtigsten Zielsetzungen des Konkursrechts darin, scheiternden Personen hinter Unternehmen die Chance einer erneuten wirtschaftlichen Tätigkeit zu geben. Allerdings wurde in der Vergangenheit des Öfteren festgestellt, dass das Konkursrecht auch dazu missbraucht wird, um sich gewissen Verpflichtungen zu entziehen. Das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz soll ab 1. Januar 2025 missbräuchliche Konkurse verhindern.

Bis anhin mussten öffentlich-rechtliche Institutionen – wie auch die Ausgleichskassen – geschuldete Beiträge immer auf dem Weg der Pfändung eintreiben. Im Fall der bisher angewendeten Betreibung auf Pfändung hatten Schuldner ca. ein Jahr Zeit, um geschuldete Beiträge zu bezahlen, bevor ein Pfändungsverlustschein ausgestellt wurde. Wenn Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber dieser finanziellen Forderung nicht nachkommen konnten, trafen sie praktisch keine Konsequenzen: Sie konnten ihren Betrieb weiterführen und weiterhin ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen – sogar dann, wenn bereits mehrere Pfändungsverlustscheine an ihre Gläubiger ausgehändigt wurden. An was liegt das? Sobald ein Pfändungsverlustschein ausgestellt wird, gilt das Geld in den meisten Fällen als verloren, weil sich die finanzielle Lage der Schuldner in der Regel kaum bessert.

Bei der Betreibung auf Konkurs, die künftig angewendet wird, müssen Schuldner die geschuldeten Beiträge in einer viel kürzeren Frist begleichen. Unternehmen und Selbstständigerwerbende, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können, werden im Rahmen eines Betreibungsverfahrens (im Normalfall drei Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist) vom Gericht aufgefordert, die offenen Rechnungen zu begleichen. Erfolgt keine Zahlung, eröffnet das zuständige Gericht den Konkurs und der Betrieb wird geschlossen.

Betreibungen und Konkursverfahren sind für den Schuldner bzw. die Schuldnerin mit erheblichen Kosten und Umtrieben verbunden, welche durch die fristgerechte Bezahlung der Forderungen oder mit dem Abschluss einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung vermieden werden können.

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Punkte des Konkursverfahrens und deren Folgen.

Ausstehenden AHV-Beitragsforderungen

1 Wer unterliegt der Konkursbetreuung?

Juristische Personen und Selbständigerwerbende, die im Handelsregister eingetragen sind, unterliegen der Konkursbetreuung. Nicht betroffen sind Personen, die als Nichterwerbstätige oder als Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANOBAG) bei einer Ausgleichskasse angeschlossen sind.

2 Welche Optionen habe ich nach der Konkursandrohung?

Wenn Sie auf den zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag erheben oder dieser beseitigt ist, kann die Ausgleichskasse das Fortsetzungsbegehren stellen. Das Betreibungsamt droht Ihnen den Konkurs an. Sie haben nach der Konkursandrohung noch die Möglichkeit, sämtliche Beitragsausstände inklusive Verfahrenskosten zu bezahlen.

Die Ausgleichskasse kann frühestens 20 Tage nach Zustellung der Konkursandrohung und spätestens 15 Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen. Das Konkursgericht prüft, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Konkurses erfüllt sind. Bis zur Stellung des Konkursbegehrens durch die Ausgleichskasse können Sie den Konkurs durch Zahlung der Ausstände abwenden. Ihre Ausgleichskasse entscheidet, ob dies in Form einer Einmalzahlung oder einer Ratenzahlung erfolgen kann.

3 Wie kann ich den Konkurs abwenden?

Sie können den Konkurs abwenden, indem Sie sämtliche Ausstände vor der Stellung des Konkursbegehrens durch die Ausgleichskasse bzw. vor der Eröffnung des Konkurses durch das Konkursgericht bezahlen.

4 Was sind die Konsequenzen eines Konkurses?

Nach der Eröffnung des Konkurses können Sie Ihr Unternehmen nicht mehr in derselben Form weiterführen. Ihr pfändbares Vermögen wird zur Konkursmasse und kann nicht mehr von Ihnen genutzt werden. Die Konkursmasse wird zur Deckung der Forderungen verwendet. Juristische Personen werden nach der Liquidation im Handelsregister gelöscht und existieren danach nicht mehr.

Wenn Sie als Organ einer juristischen Person im Handelsregister eingetragen sind, prüft die Ausgleichskasse, ob sie eine Schadenersatzforderung gegen Sie persönlich geltend macht und ob eine Strafanzeige eingereicht wird.

5 Kann ich nach einem Konkurs wieder tätig werden oder unterliege ich einem Tätigkeitsverbot?

Wenn Sie durch ein Strafgericht zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt werden, kann das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten (Art. 67 StGB). Tätigkeitsverbote werden von den Strafverfolgungsbehörden den Handelsregisterbehörden systematisch gemeldet. Wenn die betroffenen Gesellschaften und Personen das Tätigkeitsverbot nicht von sich aus umsetzen, hat das zuständige Handelsregisteramt von Amtes wegen eine geeignete Massnahme zu verfügen, z.B. die Löschung der betroffenen Person aus dem Handelsregister.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2.14-25/01-D